

Bertram Schröter

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

IV. ORGANISATION

Die Organe des Internationalen Zivildienstes sind :

- 1.) die Jahresversammlung
- 2.) die Präsidenten
- 3.) der Vorstand.
- 4.) die Buchprüfer.

JAHRESVERSAMMLUNG

- 1a Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e.V. ist die Jahresversammlung.
- 1b Die Jahresversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Geschäftsführer im Auftrag des Arbeitsausschusses einberufen. Dies erfolgt durch einfachen Posteinwurf.
- 1c Eine außerordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen werden; sie muß innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies verlangt.
- 1d Die Jahresversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
- 1e Die Jahresversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vertreter beim Internationalen Komitee und die Buchprüfer und erteilt ihnen Entlastung. Eine Briefwahl ist zulässig, sie bedarf jedoch der Zustimmung der Jahresversammlung, welche auch anders entscheiden kann.
- 1f Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 1g Über die Beschlüsse der Jahresversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

PRÄSIDENTEN

- 2a Der Präsident und der Vizepräsident werden vor Vorstand für ein Jahr gewählt.
- 2b Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Jahresversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

VORSTAND

- 3a Der Vorstand besteht wird von der Jahresversammlung für ein Jahr gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird von der Jahresversammlung bestimmt.
- 3b Der Vorstand kann seinen Kreis durch Zuwahl weiterer Mitglieder vergrößern. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf nur maximal zwei Drittel der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder betragen. Die kooptierten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Jahresversammlung gewählten.
- 3c Der Vertreter des deutschen Zweiges beim Internationalen Komitee wird von der Jahresversammlung für zwei Jahre gewählt. Er ist während dieser Zeit kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 3d Der Vorstand leitet während des Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e. V.

- 3e Der Vorstand kann zum Zwecke seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen und bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Der Geschäftsführer führt die ihm vom Vorstand übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.
Der Geschäftsführer ist im Vorstand nur stimmberechtigt, wenn er gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist.
- 3f Der Vorstand kann die Präsidenten und den Geschäftsführer mit seiner gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung beauftragen.
- 3g Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
- 3h Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3i Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

BUCHPRÜFER

- 4a Von der Jahresversammlung werden zwei Buchprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 4b Den Buchprüfern obliegt neben der rechnerischen Prüfung aller finanzieller Vorgänge auch die sachliche Prüfung anhand der Protokolle etc. Sie haben der Jahresversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Braunschweig
den 29. 1. 1961